

BUNDESGERICHTSHOF
BESCHLUSS

IV ZB 107/66

in der Entschädigungssache

der Frau Hanni L. [REDACTED] geborene H. [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED], C. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Roake, Haaf, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 13. Mai 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Celle vom 19. November 1965 wird zurückgewiesen:

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Gründe:

Es kann keinen rechtlichen Zweifel unterliegen, daß die Bemessungsgrundsätze des unanfechtbar gewordenen ursprünglichen Bescheides vom 22. September 1961 auch späteren Änderungsbescheiden zugrunde zu legen sind. Mit Recht ist folglich das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Klägerin in diesem Verfahren nicht mehr geltend machen kann, das Einkommen ihres Mannes habe bei der Bemessung des Hundertsatzes nicht berücksichtigt werden dürfen. Über eine der Klärung bedürftige Rechtsfrage ist somit in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden. Was die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens des Mannes anlangt, so beruht die Entscheidung auf einer tatrichterlichen Würdigung, der keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Soweit sich die Klägerin darauf beruft, daß Ertrügnisse aus der Anlage von Entschädigungsleistungen bei Bemessung des Hundertsatzes nicht zu berücksichtigen seien, so ist diese Frage nun-

nehr durch § 15 Abs. 3 Nr. 2. DV-NHM in der Fassung der 7. AndVO vom 31. März 1966 (BGBl I 265) geklärt. Einer Zulassung der Revision bedarf es daher auch insoweit nicht. Der Klägerin bleibt es überlassen, auf eine erneute Entscheidung gemäß Art. II 7. AndVO hinzuwirken. Hierauf ist bereits im Berufungsurteil hingewiesen.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ansheer

Dr. Graf

